

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 3/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Witwe Elfriede D■■■■, St■■■■straße ■■■■, B■■■■,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■■■■ und
Partner, ■■■■, ■■■■ -

gegen

Reinhard Be■■■■, B■■■■ Straße ■■■■, R■■■■,

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■ und Partner,
I. Instanz ■■■■, ■■■■ -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Bliesener, Obenhaus, Prof. Dr. Walchshöfer
und Quack
am 27. Juni 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 27. Februar 1985 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

Beschwerdewert: 2.000,-- DM.

G r ü n d e :

1. Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht
Architektenhonorar von 17.949,76 DM (nebst Zinsen)
gegen den Beklagten eingeklagt. Im ersten Rechtszug
ist sie von Rechtsanwalt N[REDACTED] aus B[REDACTED] vertreten
worden. Das Landgericht hat durch Urteil vom 1. Oktober
1984 ihre Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist dem erst-
instanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am
10. Oktober 1984 zugestellt worden. Die Berufungsfrist

- 3 -

ist demgemäß am Montag, dem 12. November 1984 abgelaufen. Am 27. November 1984 hat die Klägerin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gebeten und gleichzeitig Berufung eingelegt, die sie nach zwischenzeitlichen Verlängerungen der Berufungsbegründungsfrist bis zum 28. März 1985 am 21. März 1985 auch begründet hat. Nach dem in der Berufungsbegründungsschrift angekündigten Berufungsantrag will sie die Klageforderung nur noch in Höhe von 2.000,-- DM (nebst Zinsen) weiterverfolgen.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

2. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches und der Beschwerde hat die Klägerin unter Glaubhaftmachung vorgetragen:

Am 12. November 1984 gegen 15.30 Uhr habe ihr Vertreter Jochen D. mit Rechtsanwalt Dr. G. aus Bad O. u. a. wegen zweier anderer Sachen eine Besprechung gehabt. Zu diesem Zeitpunkt habe Rechtsanwalt N. das Mandat in der vorliegenden Sache niedergelegt gehabt; die Handakten hätten sich bereits bei Rechtsanwalt Dr. G. befunden. Im Laufe dieser Besprechung sei auch die vorliegende Sache behandelt worden. Jochen D. habe dabei Rechts-



anwalt Dr. G. [REDACTED] beauftragt, Berufung einlegen zu lassen. Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] habe sodann seinen Bürovorsteher herbeigerufen, ihm die Handakten übergeben und ihm mitgeteilt, daß noch am selben Tage beim Oberlandesgericht Berufung eingelegt werden müßte. Deshalb müßten ihm, Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED], nach Beendigung seiner Besprechung mit Jochen D. [REDACTED] die Handakten mit der Telefonnummer der zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vorgelegt werden, damit alles Erforderliche veranlaßt werden könne. Dieser Weisung sei der im übrigen stets zuverlässige Bürovorsteher jedoch versehentlich nicht nachgekommen. Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] habe die Fristversäumung erst am anderen Morgen bemerkt.

3. Die sofortige Beschwerde ist danach unbegründet.

a) Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] Bevollmächtigter der Klägerin im Sinne von § 85 Abs. 1 ZPO war, und daß die Klägerin sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO ein Verschulden ihres Bevollmächtigten zurechnen lassen muß. Auch die Beschwerde bringt dagegen nichts vor.

b) Das Oberlandesgericht bejaht zu Recht auch Verschulden von Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] an der Versäumung der Berufungsfrist:

Die Klägerin hat zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs unter Glaubhaftmachung durch anwaltschaftliche und eidesstattliche Versicherungen von Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] und des Bürovorstehers R. [REDACTED]

vortragen lassen, Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] habe nach Beendigung der Besprechung mit ihrem Vertreter selbst mit ihren zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten (oder deren Büro) telefonieren und dabei den Auftrag zur Berufungseinlegung auch selbst erteilen wollen; der Bürovorsteher habe nur die entsprechende Telefonnummer heraussuchen und ihm danach die Handakten zurückgeben sollen.

Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] hat danach nicht etwa, wovon die Klägerin entgegen ihrem glaubhaft gemachten Sachvortrag in der Beschwerdeschrift auszugehen scheint, seinen Bürovorsteher damit betraut, den Auftrag zur Einlegung der Berufung an die Berufungsanwälte zu erteilen. Hatte sich Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] die Beauftragung der Berufungsanwälte jedoch selbst vorbehalten, dann mußte er auch selbst für die fristgerechte Durchführung Sorge tragen und eigene Sicherungsmaßnahmen zur Fristwahrung treffen. Das war umso erforderlicher, als nur noch wenige Stunden für die fristgerechte Einlegung der Berufung zur Verfügung standen. Eine allein auf alsbaldige Zurückschaffung der Handakten gerichtete mündliche Weisung an den Bürovorsteher ohne sonstige Sicherungsmaßnahmen reichte bei dieser Sachlage zur Ausschaltung des bei derart eilbedürftigen Tätigkeiten stets vorliegenden besonderen Risikos nicht aus. Die Versäumung der Berufungsfrist beruht deshalb (auch) auf dem Verschulden von Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED].

4. Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht
der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
versagt und die verspätete Berufung als unzulässig
verworfen.

Girisch

Bliesener

Obenhaus

Walchshöfer

Quack